

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|--|
| 1. Welches Risiko ist versichert? | 4. Welche besonderen Risiken sind mitversichert? |
| 2. Welcher besondere Versicherungsschutz besteht für Sie als technisch Bediensteter? | 5. Wofür besteht kein Versicherungsschutz? |
| 3. Welcher besondere Versicherungsschutz besteht für Sie als Lehrer? | 6. Wie sind Versicherungsfälle im Ausland versichert? |
| | 7. Welcher Schutz besteht für Sie nach Beendigung des Dienstverhältnisses? |

1. Welches Risiko ist versichert?

Versichert ist in Ergänzung zu den Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Allgemeiner Teil (SVPS-AT) und den Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Privathaftpflicht (SVPS-PH) Abschnitt A durch Vereinbarung dieser Besonderen Bedingungen zum SV PrivatSchutz - Amtshaftpflicht Öffentlicher Dienst (SVPS PH-BB-AMT-ÖD) Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Ihrer Tätigkeit im Öffentlichen Dienst.

2. Welcher besondere Versicherungsschutz besteht für Sie als technisch Bediensteter?

Mitversichert sind - teilweise abweichend von Ziffer 7.19.2 SVPS-PH - Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass durch Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben Sachschäden an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen, soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück handelt.

3. Welcher besondere Versicherungsschutz besteht für Sie als Lehrer?

3.1 Erteilen von Nachhilfestunden

Mitversichert ist das Erteilen von Nachhilfestunden.

3.2 Kantor und/oder Organist

Mitversichert ist die Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.

3.3 Sachschäden an Gebäuden

Mitversichert ist, abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.15 SVPS-PH, die Beschädigung von Räumen in Gebäuden, die Sie im Umfang Ihrer Lehrtätigkeit vorübergehend mieten oder nutzen (z. B. Aufenthalte während Klassen- und Studienfahrten).

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.

4. Welche besonderen Risiken sind mitversichert?

4.1 Regressansprüche des Dienstherrn

Versichert sind Regressansprüche des Dienstherrn, auch wenn es sich dabei um öffentlich-rechtliche Ersatzansprüche handelt. Die Bestimmungen der Ziffer 6.2.2 SVPS-PH finden auch auf Disziplinarverfahren Anwendung.

4.2 Ansprüche des Dienstherrn wegen Abhandenkommens

Versichert sind Ansprüche des Dienstherrn wegen Abhandenkommens von Geld, geldwerten Zeichen und Wertpapieren sowie von Sachen des Dienstherrn, auch wenn es sich um Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts handelt.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommens von Land-, Luft-, Wasserfahrzeugen und Schlüsseln sowie elektronischen Zugangsberechtigungskarten.

Die Höchstersatzleistung beträgt 2.500 EUR.

Für den Verlust von Dienstschlüsseln gelten gegebenenfalls die Mitversicherungsregelungen der SVPS-PH.

4.3 Schäden an Sachen des Dienstherrn

Versichert sind abweichend von Ziffer 5.3 Haftpflichtansprüche des Dienstherrn wegen Schäden an dessen Sachen, auch wenn es sich um Ansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts handelt, die durch Ihre dienstliche Tätigkeit entstehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

Die Höchstersatzleistung beträgt 2.500 EUR.

4.4 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (Kleine Benzinklausel)

Für Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge gelten die Bestimmungen der Ziffer 12.4 SVPS-PH.

4.5 Umwelt- und Gewässerschäden

Für Umwelt- und Gewässerschäden gelten die Bestimmungen der Ziffer 12.6 SVPS-PH.

5. Wofür besteht kein Versicherungsschutz?

5.1 Nicht versichert sind abweichend von Ziffern 1.1 SVPS-PH Vermögensschäden sofern sie nicht als Folgeschaden eines Personen- oder Sachschadens entstehen.

5.2 Nicht versichert sind Risiken aus Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen.

5.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebende Vermögensschäden, wenn

- Sie die Schäden durch eine Tätigkeit an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) verursachen. Bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren.
- Sie die Schäden dadurch verursachen, dass Sie diese Sachen zur Durchführung Ihrer Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dergleichen) benutzt haben. Bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren.
- Sie die Schäden durch eine Tätigkeit verursachen und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich Ihrer Tätigkeit befunden haben. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatten.

Diese Ausschlüsse gelten auch dann, wenn der Schaden durch von Ihnen beauftragte Personen (Angestellten, Arbeiter, Bediensteter, Bevollmächtigter oder Beauftragten) verursacht wurde.

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in der Person Ihrer Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

5.4 Nicht versichert sind Forschungs- und Gutachtertätigkeiten.

5.5 Nicht versichert ist die Jagdausübung.

5.6 Nicht versichert sind Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in Ihrer Dienststelle gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die Sie in Ausübung oder infolge Ihres Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zufügen.

Bei Lehrern sind jedoch Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden mitversichert.

6. Wie sind Versicherungsfälle im Ausland versichert?

Versichert sind im Ausland eintretende Versicherungsfälle ohne zeitliche Begrenzung bei einem Aufenthalt innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und bis zu einem Jahr bei einem vorübergehenden Aufenthalt im übrigen Ausland.

Ansprüche nach § 110 Sozialgesetzbuch VII sind mitversichert.

Liegt der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem wir die Entschädigungsleistung in Euro bei unserem Geldinstitut angewiesen haben.

7. Welcher Schutz besteht für Sie nach Beendigung des Dienstverhältnisses?

Endet der Versicherungsschutz durch Beendigung des versicherten Dienstverhältnisses haben Sie weiterhin Versicherungsschutz für drei Jahre für Schäden, die während der Wirksamkeit dieses Vertrages eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung noch nicht festgestellt waren.

Für diesen Zeitraum steht der unverbrauchte Teil der Versicherungssumme des Versicherungsjahres zur Verfügung, in dem das Versicherungsverhältnis endet.